Kanton Basel-Landschaft Gemeinde Binningen

# Zonenplan Siedlung

## Ergänzung der Teilzonenvorschriften "Holeeholzacker" und "Im Meiriacker" (Aussenisolation, Windfänge, Wintergärten)

Exemplar

Exemplar
Amt für Orts- und Regionalplanung

Inventar Nr. 11/1ZR / 3/2

Beschluss des Gemeinderates: 2. Juli 1991
Beschl. der Gde.-Kommission: ____
Beschl. der Gde.-Versammlung: ____
Beschl. des Einwohnerrates: 26. August 1991
Referendumsfrist: 7. Oktober 1991
Urnenabstimmung: –
Publik. d. Planaufl. im Amtsblatt Nr. 38 vom 19. 9. 91
Planauflage: 20. 9. – 21. 10. 91

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 1186 vom – 7. April 1992
Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 15 vom 9. 4. 92

Der Landschreiber:

**Die beiden Teilzonenvorschriften werden mit folgenden Ergänzungen versehen:**

**Einfamilienhaus-Siedlungen:**

Nicht zur überbauten Fläche und nicht zur Nutzfläche werden bei den Einfamilienhäusern gezählt:

a) Aussenisolationen. Diese sind für eine Gebäudegruppe einheitlich und für zusammengebaute Häuser gleichzeitig auszuführen.

b) unbeheizte Windfänge für Hauseingänge vor der isolierten Gebäudehülle bis zu 4 m2 pro Haus. Diese Windfänge sind für jede Gebäudegruppe nach einem einheitlichen Muster auszuführen.

c) Unbeheizte, ganz oder weitgehend mit Isolier- oder Wärmeschutzglas verglaste Zwischenklimaräume (Wintergärten oder Veranden) von max. 15 m2 wenn:
- Wände und Öffnungen zwischen den Zwischenklima-Räumen und den dahinterliegenden Innenräumen gemäss § 16 BPV (Baupolizeivorschriften) vollisoliert sind
- natürliche Belüftung und Belichtung gemäss § 18 BPV (Baupolizeivorschriften) sowohl für die Zwischenklima-Räume als auch für die dahinterliegenden Innenräume sichergestellt sind.

**Mehrfamilienhaus-Siedlungen:**

Nicht zur überbauten Fläche und nicht zur Nutzfläche bei Mehrfamilienhäusern werden gezählt:

a) Aussenisolationen an bestehenden Gebäuden

b) Unbeheizte Windfänge für Hauseingänge vor der isolierten Gebäudehülle bis max. 10 m2.

c) Unbeheizte, ganz oder weitgehend mit Isolier- oder Wärmeschutzglas verglaste Zwischenklimaräume (z.B. Wintergärten, Veranden und Balkone) mit max. 15 m2 je Wohnung wenn:
- Wände und Öffnungen zwischen den Zwischenklima-Räumen und den dahinterliegenden Innenräumen gemäss § 16 BPV (Baupolizeivorschriften) vollisoliert sind
- natürliche Belüftung und Belichtung gemäss § 18 BPV (Baupolizeivorschriften) sowohl für die Zwischenklima-Räume als auch für die dahinterliegenden Innenräume sichergestellt sind.

Die Freifläche ist unterteilbar. Für jedes Gebäude sind diese Zwischenklimaräume nach einheitlichen Mustern auszuführen.

Die Anwendung dieser Regelung setzt voraus, dass folgende Gestaltungsgrundsätze berücksichtigt werden:
- Die baulichen Massnahmen dürfen das Gesamtbild der entsprechenden Arealüberbauung nicht beeinträchtigen.
- Sie sind in ihren wesentlichsten architektonischen Merkmalen und in der Grundstruktur aufeinander abzustimmen.
- Material- und Farbgebung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.